

Sekretariat UK PV
 PV 1 - 500 - 5.1/75
 RefL.: MinR Bennewitz
 Ref.: ORR Berger

Berlin, den 4. Oktober 1995
 Tel.: (030) 2241 5903

Reinschriften

gefordert ja
 abgesandt am 4.10.95

ls.

1. Schreiben:
 Präsidenten der Bundesanstalt
 für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
 Direktorat Vermögenszuordnung/
 Kommunalisierung
 Abt. VZ I/Gruppe 2
 z. Hd. Herrn Heimbürge
 Leipziger Straße 5 - 7
 10100 Berlin

Betr.: Vermögenszuordnung der Liegenschaft Französische Straße 33, Berlin-Mitte
 hier: Ihr Schreiben vom 18.9.1995

Sehr geehrter Herr Heimbürge,

nach der Rechtsauffassung und Beschlußlage der Unabhängigen Kommission Parteivermögen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die SED und die ihr verbundenen Parteien und Massenorganisationen durch Tauschvertrag wirksam Eigentum an bis dahin volkseigene Liegenschaften erwerben konnten.

Von dem zivilrechtlichen Eigentumserwerb durch Tauschvertrag zu trennen, ist die Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d) Satz 4 zum Einigungsvertrag. Dies betrifft jedoch nur die Frage des weiteren Behaltendürfens von Vermögensgegenständen im Eigentum der Parteien und ihnen verbundenen Massenorganisationen, setzt jedoch den zivilrechtlichen Eigentumserwerb voraus. Die Beschlußlage der Unabhängigen Kommission bezüglich des Eigentumserwerbs der SED durch Tauschvertrag, die den materiell-rechtsstaatlich Erwerb im Sinne des Grundgesetzes verneint, läßt die zivilrechtliche Wirksamkeit des ursprünglichen Eigentumserwerbs unberührt.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Liegenschaft Französische Straße 33 in Berlin-Mitte 1966 wirksam in das Eigentum des Aufbau Verlags übergegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berger

Se 4.10.

2. Vor Abgang von Bennewitz 2.4.96
 - Versenden